



**IVG**

INDUSTRIEVERBAND GIESSEREI-CHEMIE E.V.

# Satzung

in der Fassung vom 5. September 1997



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck des Industrieverbandes	1
§ 2	Mitgliedschaft	1
§ 3	Rechte der Mitglieder	2
§ 4	Pflichten der Mitglieder	2
§ 5	Verbandsbeiträge	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Organe des Verbandes	4
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Vorstand	5
§ 10	Geschäftsführung	6
§ 11	Verfügung über das Vermögen bei Auflösung des Verbandes	7
§ 12	Ermächtigung zur Satzungsänderung	7
§ 13	Inkrafttreten der Satzung	7

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Industrieverband Gießerei-Chemie e. V., im Folgenden „Verband“ genannt, bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Industrie der Gießerei-Chemie.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).
3. Gerichtsstand ist Frankfurt (Main).
4. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

1. a) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie in das Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen werden, die Erzeugnisse der Gießerei-Chemie auf industrieller Basis herstellen.  
b) Außerdem können ordentliche Mitglieder Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in das Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen werden, die konzernmäßig mit einem ausländischen Hersteller, der Erzeugnisse der Gießerei-Chemie auf industrieller Basis herstellt, verbunden sind und in der Bundesrepublik Deutschland diese Erzeugnisse ihres Konzerns vertreiben.
2. Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten, die sie dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
3. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

### **§ 3**

#### **Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, soweit sie in das Zweckgebiet des Verbandes fallen.
3. Jedes Mitglied kann selbständig Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
4. Mit dem Erwerb der korporativen Mitgliedschaft des Verbandes bei dem Verband der Chemischen Industrie e. V. erhalten die Mitglieder des Verbandes die Rechte der ordentlichen Mitglieder des Chemieverbandes, dessen Satzung für die Mitglieder verbindlich ist.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Verband bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

### **§ 5**

#### **Verbandsbeiträge**

1. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung einheitlich nach dem Umsatz festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind an die Beitragseinzugsstelle des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. zu zahlen.
2. Mitglieder, die außer Erzeugnissen der Gießerei-Chemie auch andere chemische Erzeugnisse in industriellem Rahmen herstellen, sind verpflichtet, der Beitragseinzugsstelle den auf den Verband entfallenden Umsatz zu melden.

3. Mitglieder, die außer dem durch den Verband erfassten Umsatz sonstigen Chemieumsatz haben, sind verpflichtet, auf diesen sonstigen Chemieumsatz den von der Mitgliederversammlung des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. festgesetzten Beitrag an den Verband der Chemischen Industrie e. V. zu zahlen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung erklärt werden.
2. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes. In diesem Fall sind die Beiträge noch bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Androhung des Ausschlusses durch die Geschäftsführung – ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es sich eines Verhaltens schuldig macht, das im Widerspruch zu den Interessen des Verbandes steht oder geeignet ist, die Zwecke des Verbandes zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen,
  - b) die Voraussetzung für die Aufnahme des Mitgliedes fortgefallen ist,
  - c) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere der Beitragszahlung, nicht nachkommt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb vier Wochen nach Eingang der Ausschluss-Mitteilung Berufung einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - d) die Geschäftsführung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Verbandes, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung vom Vorstand zu regeln sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Wahl des Vorstandes (Vorsitzender und zwei Stellvertreter),
  - b) die Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Jahresabrechnung,
  - d) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
  - e) die Wahl des Rechnungsprüfers.
3. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist formfrei. Bei Wahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, wenn mindestens drei anwesende Mitglieder es verlangen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung stattfinden.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie ist mindesten 2 Wochen vor dem Versammlungstag zur Post zu geben.
7. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder nicht widerspricht.

8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Inhaber oder solche Angehörigen der Mitgliedsfirmen, die aufgrund handelsgerichtlicher Eintragung oder schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt sind.
9. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann in diesem Fall höchstens zwei Stimmen abgeben.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
12. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes ist die persönliche Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder sowie die Zustimmung von drei Vierteln der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Kommt wegen ungenügenden Besuchs der Mitgliederversammlung ein Beschluss nicht zustande, so können in der nächsten Mitgliederversammlung, die frühestens drei Wochen später stattfinden kann, die persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit fassen. In der Einladung ist ausdrücklich hierauf hinzuweisen.  
  
Einladungen zu Versammlungen, in denen über einen Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes beschlossen werden soll, müssen durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz und zwei Stellvertretern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

Das Vorstandsamt ist persönlich und ehrenamtlich.

2. Der Vorstand leitet den Verband. Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall seine Stellvertreter) ist Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Er leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere
  - a) die Erstattung des Jahresberichts des Verbandes,
  - b) die Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Anträge zur Mitgliederversammlung,
  - c) die Feststellung der Jahresrechnung und ihre Vorlage an die Mitgliederversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer,
  - d) die Aufstellung des Voranschlags für den Haushaltsplan,
  - e) die Einstellung, Entlassung und Beaufsichtigung des Geschäftsführers.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann über einen Antrag auch schriftlich abstimmen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung beantragt.
5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Aufgaben und des Zweckes des Verbandes geeignet erscheinen.
6. In eiligen, an sich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheiten ist der Vorstand ermächtigt, selbständige vorläufige Entscheidungen zu treffen. Diese Beschlüsse des Vorstandes sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand angestellt.
2. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Verbandes und seiner Organe teil.
3. Dem Geschäftsführer obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes



zu folgen. Bei Eingehung von Verbindlichkeiten hat er die Haftung des Verbandes auf das Vermögen des Verbandes zu beschränken.

4. Der Geschäftsführer ist aktiv für Klagen legitimiert. Er macht die Rechte des Verbandes gegenüber Mitgliedern und Dritten geltend. Er darf ein gerichtliches Verfahren nur im Auftrag des Verbandes führen.
5. Der Geschäftsführer ist zur streng unparteilichen Führung der Geschäfte verpflichtet. Dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder – insbesondere vertraulich-statistisches Material – hat er auch nach dem Ausscheiden jedermann gegenüber geheimzuhalten.

## **§ 11**

### **Verfügung über das Vermögen bei Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Vermögen. Es darf nur für die Förderung der Industrie der Gießerei-Chemie oder der chemischen Wissenschaft Verwendung finden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Ermächtigung zu Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige, auf Verlangen der Register-Abteilung des Bundeswirtschaftsministeriums oder des Vereinsrichters beim Amtsgericht erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 5. September 1997 in Kraft.

